

**Deputation für Umwelt, Bau,  
Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)  
am 06.12.2018**

**Reform der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen  
und Auswirkungen auf das Land Bremen**

**A. Problem**

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde eine Reform der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Bundesfernstraßen beschlossen. Diese besteht darin, die Aufgaben Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Verkehr für Bundesautobahnen und ggf. Bundesstraßen auf eine Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (IGA) und die Verwaltungsaufgaben auf ein Fernstraßenbundesamt (FBA) zu übertragen.

Derzeit sind Entscheidungen über die an den Bund zu übertragenden Aufgaben und damit künftige Schnittstellen zwischen Bund und Land zu treffen. Dies betrifft

- die vorzeitige Abgabe der Aufgaben Planung und Bau der Autobahnen und Bundesstraßen (nach § 10 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG),
- die Abgabe der Aufgaben für die verbleibenden Bundesstraßen (nach Art. 143e GG),
- die Abgabe von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (nach § 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz).

Der Senat wird dazu in einer Sitzung noch vor Ende des Jahres 2018 beschließen (siehe Anlage: Entwurf der Senatsvorlage „Reform der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen und Auswirkungen auf das Land Bremen“).

**B. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den in der Senatsvorlage dargelegten Sachstand der Reform der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen und deren Auswirkungen auf das Land Bremen zu Kenntnis.

Anlage: Entwurf der Senatsvorlage „Reform der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen und Auswirkungen auf das Land Bremen“

**Vorlage für die Sitzung des Senats  
am 11.12.2018**

**Reform der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen  
und Auswirkungen auf das Land Bremen**

**A. Problem**

Ausgangslage und aktueller Sachstand:

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde eine Reform der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Bundesfernstraßen beschlossen.

Im Wesentlichen besteht die beschlossene Reform der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen darin, die Kernaufgaben Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Verkehr für Bundesautobahnen auf eine Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (IGA) und die Verwaltungsaufgaben auf ein Fernstraßenbundesamt (FBA) zu übertragen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diesen Transformationsprozess wurden bereits durch eine Grundgesetzänderung sowie durch ein Überleitungsgesetz (Artikelgesetz) geregelt.

Im Zuge des Transformationsprozesses sind eine Ist-Erhebung 2018 zu den Bereichen IT, Organisation, Verwaltung/Sachmittel und Personal und eine ergänzende Meldung zum 01.01.2019 mit Verwendungsvorschlägen für Personal gesetzlich vorgegeben. Mit der zweiten Meldung soll die Überleitung des Personals der Länder zur Infrastrukturgesellschaft und dem Fernstraßenbundesamt vorbereitet und durchgeführt werden.

Der Bund hat sein Standortkonzept der künftigen IGA und des FBA festgelegt. Nach diesem Konzept wird die IGA auf drei Ebenen organisiert. Der zentrale Sitz der IGA ist in Berlin, daneben gibt es 10 Niederlassungen mit zugeordneten Leitzentralen und Fernmeldemeistereien als 2. Organisationsebene und auf der 3. Organisationsebene Außenstellen sowie temporäre Außenstellen mit dazugehörigen Autobahnmeistereien.

Das FBA hat seinen Hauptsitz in Leipzig (Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 27. Juni 2018). Das FBA wird ferner bis zu maximal vier weitere Standorte haben. Davon stehen die drei Standorte in Bonn, Gießen und Hannover bereits fest. Ein vierter Standort soll in einer süddeutschen Großstadt liegen.

In diesem Standortkonzept sind keine Standorte der IGA bzw. des FBA in Bremen vorgesehen. Bremen wird der Niederlassung Hannover zugeordnet. Der Standort der Autobahnmeisterei in Hemelingen bleibt erhalten und wird der Außenstelle Verden zugeordnet.

Zurzeit finden Gespräche für die Überleitung der bestehenden Organisationsstrukturen des Landes in die IGA/FBA statt. Der Bund hat dazu eine sehr grobe Musterorganisationsstruktur vorgestellt.

Weiterhin werden Vorbereitungen für Tarifverhandlungen für die gesetzlich vorgesehenen Tarifverträge für die Beschäftigten der Infrastrukturgesellschaft und die Überleitungstarifverträge getroffen.

In der senatorischen Dienststelle und dem Amt für Straßen und Verkehr sind mit Blick auf die betroffenen Arbeitsbereiche Organisationsprojekte unter Einbeziehung der Personalvertretungsgremien und Vertretern der Beschäftigten eingerichtet worden, die den Änderungsprozess begleiten. Insgesamt sind im Land Bremen bei vollständiger Abgabe der Auftragsverwaltung für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen 46,85 VZÄ betroffen (davon rd. 32 VZÄ beim Betriebsdienst Autobahn/Bundesstraßen, 8 VZÄ beim ASV, 4,6 VZÄ in der senatorischen Behörde und 2,25 VZÄ in Bremerhaven).

Hinsichtlich eines Teils der Aufgaben besteht ein Ermessensspielraum für die Länder, inwieweit sie diese auf den Bund übertragen oder weiterhin selbst durchführen wollen.

Für den weiteren Prozess ist daher zur Klärung der fachlichen Rahmenbedingungen eine erste Entscheidung über die an den Bund zu übertragenden Aufgaben und damit künftige Schnittstellen zwischen Bund und Land als Arbeitsprämisse zu treffen.

## **B. Lösung**

Die Reform umfasst zwei wesentliche Bausteine, die Bundesautobahnen und Bundesstraßen, geht aber über eine Anzahl einzelner Aufgaben auch in die Gesamtstruktur der Straßenbauverwaltung und der Wahrnehmung der straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben in Bremen hinein. Zielsetzung bei der Frage der Aufgabenübertragung an den Bund ist es daher, sicherzustellen, dass eine funktionierende Aufgabenabgrenzung gefunden wird, die einerseits dem Bund eine qualitativ hochwertige und in der Verantwortung klare Aufgabenwahrnehmung für die Bremen betreffenden Projekte ermöglicht, umgekehrt dies aber auch für die in Bremen verbleibenden Aufgaben sicherstellt. Soweit es sich um Misch Tätigkeiten handelt, bei denen bisher Synergieeffekte durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von kommunalen und Bundesaufgaben bestanden, ist dies bei der Neukonzeption zu berücksichtigen. Finanziell gilt, dass die beim Land Bremen verbleibenden Ausgaben (Personal- und Planungskosten) vom Bund wie bisher nur anteilig finanziert werden, während mit der Übertragung an den Bund auch die vollen Kosten auf den Bund verlagert werden.

Vom Aufgabenübergang auf den Bund sind folgende Funktionen und Organisationsbereiche betroffen:

- die Oberste Straßenbaubehörde und Oberste Straßenverkehrsbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- die Obere und Untere Straßenbaubehörde sowie die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Amt für Straßen und Verkehr in Bremen und die zugeordnete Autobahnmeisterei Hemelingen
- die Untere Straßenbaubehörde beim Amt für Straßen und Brückenbau in Bremerhaven und die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Magistrat der Stadt Bremerhaven.
- die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- die Verkehrsmanagementzentrale beim Amt für Straßen und Verkehr Bremen,

Für die künftige Gewährleistung der Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der Straßenbauverwaltung in Bremen und Bremerhaven sind ggf. Organisationsveränderungen für den Zeitraum ab 01.01.2021 erforderlich. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Bewertung und Entscheidung zu den folgenden gesetzlich verankerten Optionsmöglichkeiten:

- vorzeitige Abgabe der Aufgaben Planung und Bau der Autobahnen und Bundesstraßen (nach § 10 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG),
- Abgabe der Aufgaben für die verbleibenden Bundesstraßen (nach Art. 143e GG),
- Abgabe von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (nach § 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz).

#### Vorzeitige Abgabe der Aufgaben Planung und Bau der Autobahnen / Bundesstraßen

Nach § 10 des Gesetzes zur Errichtung der Infrastrukturgesellschaft kann diese ab dem 01.01.2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land bereits vor dem 01.01.2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen (und bei Abgabe der Bundesstraßen auch Planung und Bau von Bundesstraßen) wahrnehmen. Sobald ein Land sein auf die Gesellschaft zu übertragendes Personal und die Sachmittel vollständig übertragen hat, übernimmt der Bund auch vor dem 1. Januar 2021 die Kosten für die vom Bund veranlassten Planungen.

Mögliche Projekte, bei denen die Planung und der Bau bereits zum 01.01.2020 abgegeben werden könnten, sind die A 281, die B 6n und die B 212n. Eine vollständige Übertragung von Personal und Sachmittel scheint für diese Projekte durchaus leistbar, da sie von der DEGES realisiert werden. Dadurch ist die Zahl der bei der Obersten Landesstraßenbaubehörde betroffenen Mitarbeiter und Sachmittel überschaubar.

Ein Argument gegen die vorzeitige Abgabe ist, dass die Gestaltungsmöglichkeiten in der Bundesfernstraßenplanung in Bremen um ein Jahr reduziert würde. Dies bezieht sich vor allem auf eine Machbarkeitsstudie zum 8-streifigen Ausbau der A 1 inkl. des Neubaus der Weserstrombrücke im Zuge der A 1. Diese Machbarkeitsstudie könnte bis Ende 2020 unter Wahrung bremischer Interessen auch im Bereich der optionalen Neuordnung der Anschlussstellen abgeschlossen werden. Zudem kann Bremen die Umgestaltung und Abrechnung der Begleitmaßnahmen im BA 2/2 der A 281 im Bereich Kirchweg/Kornstraße sowie Habenhauser Brückenstraße eigenständig realisieren und mit der Auftragsverwaltung Bremen direkt abrechnen. Gegen eine vorzeitige Abgabe spricht zudem, dass nicht klar ist, ob laufende Brückenersatzbaumaßnahmen – Ochtumbrücke im Zuge der A 1 und Brücke über die Varreler Bäke im Zuge der B 75 - im Bereich Bundesstraßen, die an die DEGES beauftragt wurden und bis Ende 2019 nicht abgeschlossen sein werden, dann auch übernommen werden, da der Bund bei den Bundesautobahnen vorab nur Planung und Neubau, nicht aber Ersatzneubauten übernehmen würde. Hier würde bei Verbleib dieser Maßnahmen in Bremen ggf. weiterhin eine Steuerung gegenüber der DEGES erforderlich sein.

Zudem ist die Kontinuität in der Bearbeitung unsicher. Es ist zurzeit nicht erkennbar, ob die IGA ab 1.1.2020 bereits arbeiten kann. Die weiterhin erforderliche Bearbeitung des Neubaus der A 281, der weiteren laufenden Maßnahmen sowie die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zum Ausbau der A 1 inkl. Weserquerung ist aktuell nicht gesichert durch die IGA.

Empfehlung: Die optionale vorzeitige Abgabe von Planung und Bau von Autobahnen / Bundesstraßen wird nicht empfohlen.

### Abgabe der Aufgaben für die verbleibenden Bundesstraßen

Grundsätzlich verbleibt für die sonstigen Bundesstraßen die Auftragsverwaltung bei den Ländern. Die Länder können jedoch die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen an den Bund abgeben. Im Artikel 143e GG ist geregelt, dass der Bund verpflichtet ist, die Bundesstraßen zum 01.01.2021 zu übernehmen, wenn ein Land bis zum **31.12.2018** die Abgabe der Bundesstraßen beantragt.

Das Netz der Bundesfernstraßen im Land Bremen umfasst ca. 95 km, davon 70 km Bundesautobahnen und ca. 25 km Bundesstraßen. Für die Bundesstraßen im Land Bremen stehen in erheblichem Umfang Erhaltungs- bzw. Ersatzneubaumaßnahmen an. Außerdem sind zwei Neubaumaßnahmen (B 6n / B 212n) geplant. Auf dem Gebiet Bremerhavens stehen keine Neubaumaßnahmen an, werden aber laufend Erhaltungsmaßnahmen geplant und umgesetzt.

Die Planungs- und Bauleitungskosten sowohl für die Erhaltungs- als auch für die Neubaumaßnahmen werden zurzeit von Bremen getragen. Allein für die Planung des Neubaus der B 6n unter dem Flughafen hindurch entstünden Planungs- Bauleitungs- und Personalkosten in Höhe von rund 65 Mio. EUR. Von diesen Kosten würde Bremen nur rund 25% (15 Mio. EUR bei Baukosten von 300 Mio. EUR) ersetzt bekommen, da der Bund bei Bundesstraßen nur 5 % der Baukosten als Planungskosten erstattet. Bei Abgabe an den Bund werden alle Kosten inkl. Personal- und Planungskosten vom Bund getragen

Des Weiteren stehen in absehbarer Zeit gerade im Bereich der Bundesstraßen B 6 und B 75 umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen und Ersatzbaumaßnahmen an

Der Verbleib der Bundesstraßen in Bremen verursacht zudem einen hohen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand mit dem BMVI (zahlreiche Bund-Länder-Fachausschüsse, notwendige Dokumentationen etc.) mit der damit verbundenen Personalbindung.

Für die Abgabe der Bundesstraßen an den Bund spricht auch die damit verbundene Aufhebung der Doppelrolle Bremens. Dies wird u.a. am Beispiel der B 6n deutlich, bei der Bremen in der Rolle als Auftragsverwaltung die Interessen des Bundes vertreten muss, der die Flughafenumfahrung priorisiert, während die Bremische Stadtbürgerschaft dem Senat den Auftrag zur Planung einzig als Flughafenunterquerung erteilt hat.

Bei einer Übertragung der Bundesstraßen auf die Infrastrukturgesellschaft, wird Bremen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften als Träger öffentlicher Belange (TöB) in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren zur Baurechtschaffung beteiligt, um die gemeindlichen Belange gegenüber dem Bund zu vertreten. Auf diesem Weg können bremische Interessen gegenüber dem Bund wirkungsvoller als bisher vertreten werden, weil nicht gleichzeitig die eigene Position als Vorhabenträger der Auftragsverwaltung berücksichtigt werden muss.

Zudem verfügt Bremen mit der Befugnis zur Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) über ein sehr starkes Mittel zur Einflussnahme auf die Bundesfernstraßenplanung auf dem Gebiet Bremens. Die mit dieser Planungshoheit einhergehenden Rechte gehen soweit, dass eine jeweilige Fachplanung an die Festsetzungen der Bauleitplanung gebunden ist. Diese Bindungswirkung verwehrt es der Fachplanung, die gemeindlich festgeschriebene Bauleitplanung zu überwinden.

Weiterhin könnten Bremen und Bremerhaven als Stadtgemeinden bei Abgabe der Bundesstraßen an den Bund mit dem Bund Vereinbarungen auch zukünftig schließen, um bremische Interessen beispielsweise zur Umsetzung verbesserter Lärmschutzmaßnahmen oder

zur Implementierung städtebaulicher Aspekte beim Bau oder Ausbau von Bundesfernstraßen wirkungsvoll durchzusetzen.

**Streckenlängen der Bundesstraßen-Abschnitten bzw. geplanter Abschnitte im Land Bremen: 28,62 km**

Bezeichnung	Kategorie BVWP 2030	Stadtgemeinde	Streckenlänge
<b>Bestand</b>			
B 6 / B 75: AS Bremen Überseestadt - LG HB/ NI		Bremen	11,6 km
B 74 AD Bremen-Nord bis Landesgrenze Niedersachsen		Bremen	1,1 km
B 74 Kreinsloger Straße bis Fähre Farge		Bremen	3,5 km
B6 Arster Zubringer		Bremen	3,6 km
B 71 – B 6 Landesgrenze NI		Bremerhaven	0,32 km
B 71: Bremerhaven Wulsdorf - B 6		Bremerhaven	2,1 km
B 212: AS Bremerhaven Mitte - Bremerhaven Zentrum		Bremerhaven	2,9 km
<b>Neubau</b>			
Neubau B 6n: A 281 – Bremen Brinkum	Vordringlicher Bedarf (VB)	Bremen	2,1 km (Tunnelvariante)
Neubau B 212n: AS Bremen Strom – LG HB/NI	Vordringlicher Bedarf (VB)	Bremen	1,4 km
<b>Summe:</b>			<b>28,62 km</b>

Bei einer netzstrukturellen Betrachtung der Gesamtlänge der Bundesfernstraßen mit dem überwiegenden Autobahnanteil und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei den verbleibenden Bundesstraßen länderspezifische entscheidungsrelevante Aspekte nur beim Neubau der B 6n gegeben sind, kann ein weiteres Vorhalten von Personal und Erbringung weiterer Leistungen unter wirtschaftlichen Aspekten in keiner Weise vertreten werden.

Empfehlung: Die optionale Abgabe der Bundesstraßen zum 01.01.2021 an den Bund wird empfohlen.

Abgabe von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

In § 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz ist geregelt, dass die Aufgaben Anhörung/Planfeststellung/Plangenehmigung für Bundesautobahnen (bei Abgabe Bundesstraßen

auch für Bundesstraßen) an das Fernstraßenbundesamt (FBA) übergeht. Die Länder sind jedoch verpflichtet, bereits vor dem 01.01.2021 eingeleitete Planfeststellungsverfahren noch zu Ende zu führen. Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31.12.2019 zu stellen ist, bleibt das Land auch über den 01.01.2021 hinaus die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde. Das Antragsrecht besteht nur für das Gebiet eines Landes und nicht maßnahmenspezifisch.

In Bremen stehen unter Bezugnahme auf den geltenden Bundesverkehrswegeplan u.a. die Neubaumaßnahmen B 6n, B 212n, der 6-streifige Ausbau der A 27 und der 8-streifige Ausbau der A 1 sowie diverse Ersatzneubauten von Bundesfernstraßenbrücken im kommenden Jahrzehnt an.

Der optionale Verbleib der Aufgaben der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde für Bundesfernstraßen in Bremen löst nicht die Frage, wie die betroffenen Stellen zukünftig finanziert werden. Hierzu gibt es keine belastbaren Aussagen des Bundes.

Der Verbleib einer Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde als landeshoheitliche Aufgabe ist unabhängig von der möglichen Abgabe der Zuständigkeit für Planfeststellungen nach Fernstraßenrecht weiterhin für Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Personenbeförderungsgesetz und dem Bremischen Landesstraßengesetz erforderlich.

Die Länderzuständigkeit für Raumordnungsverfahren bzw. Flächennutzungsplanänderung bleibt unberührt; diese bietet weiterhin ausreichend Steuerungsmöglichkeit seitens der Stadtgemeinden zur Wahrung ihrer Interessen.

Bei Abgabe der Aufgaben der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde an den Bund kann das Land bzw. die Stadtgemeinde als Träger öffentlicher Belange und als Träger der Bauordnung bzw. Bauleitplanung und Flächennutzungsplanung frei von Interessenkonflikten innerhalb einer Behörde agieren und dem Bund in nur einer und klar definierten Rolle gegenüberreten. Zudem können Personalkosten eingespart werden.

Empfehlung: Die Abgabe sowohl der Anhörungs- als auch der Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen zum 01.01.2021 wird empfohlen.

#### **Weitere Punkte:**

Über die Bewertung dieser Optionsmöglichkeiten hinaus werden mit dem Bund Gespräche über die künftige Entwicklung der AM Hemelingen, der VMZ in Bremen und der Verkehrsbeneinflussungsanlage in Bremerhaven geführt.

#### Erhalt der Autobahnmeisterei Bremen-Hemelingen

Gespräche mit dem BMVI und mit dem Land Niedersachsen haben ergeben, dass die Autobahnmeisterei in Hemelingen erhalten und ausgebaut werden soll. Entsprechend der derzeit vorliegenden Standort-Zielstruktur wird die Autobahnmeisterei Hemelingen zukünftig der Außenstelle Verden zugeordnet.

Für die Umstrukturierung vor dem Hintergrund der IGA-Gründung wird ein Um- und Ausbau der AM Hemelingen nötig, da hier dann auch Aufgaben im Bereich der A 27 in Richtung Südosten zu übernehmen sind. Die Finanzierung der in Bremen ermittelten Planungs- und Bauleitungskosten durch den Bund wird seitens des BMVI zurzeit geprüft.

### Erhalt der Verkehrsmanagementzentrale in Bremen

Von der anstehenden Neuorganisation sind auch die Aufgaben der Verkehrsmanagementzentralen (VMZ) in Bremen betroffen. Die VMZ ist in der Kommune Bremen sowohl für verkehrstechnische Infrastrukturen im Bereich der Bundesfernstraßen als auch im Bereich der kommunalen Straßen verantwortlich. Der Betrieb der VMZ erfolgt in einer engen Kooperation des Amtes für Straßen und Verkehr und der Polizei Bremen.

Im Zuge der Gründung der IGA und des FBA ist sicherzustellen, dass ein zukünftiger Betrieb der Bundesfernstraßen den Anforderungen an die Verkehrssteuerung und einer Weiterentwicklung des Verkehrsmanagements gerecht wird. Dazu hat Bremen vor dem Hintergrund der Abhängigkeiten zwischen der Verkehrssteuerung im Fernstraßennetz und im kommunalen Netz ein Konzept zur Erhaltung des einheitlichen operativen Betriebs der verkehrstechnischen Infrastruktur in der VMZ Bremen erarbeitet. Das Konzept wurde dem BMVI vorgestellt. Das BMVI hat zugesagt, dass die VMZ in Bremen erhalten bleiben soll und die im Rahmen des Aufgabenbereichs der IGA liegenden Leistungen durch das Land Bremen auf Vergütungsbasis erbracht werden. Hierzu soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bund (IGA) und dem Land Bremen abgeschlossen werden.

### Übergabe der Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBA) in Verlauf der B212

Im Zuge der geplanten Abgabe der Aufgaben für die verbleibenden Bundesstraßen nach Art. 143e GG ist auch die VBA auf der B 212 zwischen der A 27 AS Bremerhaven Mitte und Bremerhaven Zentrum betroffen. Es wird daher geprüft, ob die VBA über die VMZ in Bremen überwacht und gesteuert werden kann. Insbesondere ist es wichtig, dass eine Eingriffsmöglichkeit der Ortschaftsbehörde Bremerhaven bestehen bleibt, um bei Großveranstaltungen wie z.B. der Sail und besonderen Verkehrslagen vor Ort steuernd eingreifen zu können.

#### **C. Alternativen**

Zur Übertragung der Aufgaben für die Bundesautobahnen auf die IGA und das FBA gibt es keine Alternativen, da diese gesetzlich vorgesehen ist.

Die Alternativen für die Fortführung der Aufgabenwahrnehmung für die Bundesstraßen sind aus den vorgenannten Gründen nicht weiter zu verfolgen, da seitens der FHB nur mit einem weitaus höheren finanziellen Gesamtaufwand (Personal, Planungsleistungen), der wirtschaftlich nicht begründet werden kann, diese Aufgabenwahrnehmung möglich ist.

Für die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde gelten entsprechend die vorgenannten Gründe. Nur bei Abgabe dieser Aufgaben an den Bund kann das Land bzw. die Stadtgemeinden als Träger öffentlicher Belange und als Träger der Bauordnung bzw. Bauleitplanung und Flächennutzungsplanung frei von Interessenkonflikten gegenüber dem Bund agieren.

#### **D. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender Prüfung**

Die finanziellen und die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht konkret benannt werden. Generell gilt die Regelung, dass der Bund die ihm übertragenen Aufgaben vollständig finanziert, während beim Land verbleibende Aufgaben wie bisher nur anteilig pauschal erstattet werden. Ob sich im Rahmen der Neustrukturierung weitere Umstellungskosten und neue Aufgaben an der Schnittstelle zur IGA ergeben, wird in den Organisationsprojekten geprüft. Ein Ergebnis hierzu wird bis Mitte 2019 erwartet.

Auswirkungen auf den bremischen Haushalt sind nach Konkretisierung der Planungen in den Haushaltsberatungen für 2021 zu klären.



Die Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung auf die künftige Infrastrukturgesellschaft und Fernstraßenbundesamt betrifft beide Geschlechter in gleichem Maße. Auswirkungen auf die Gleichstellungsziele sind daher nicht zu erwarten.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen und mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nicht entgegen.

#### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat nimmt den dargestellten Sachstand der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt dem Verzicht auf eine vorzeitige Abgabe der Aufgaben Planung und Bau der Autobahnen zu und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Abgabe der Bundesstraßen der FHB zum 01.01.2021 an die Bundesverwaltung bis zum 31.12.2018 zu beantragen.
3. Der Senat stimmt der Abgabe der Anhörungs- als auch der Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen zum 01.01.2021 zu und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dies dem Bund mitzuteilen.
4. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Gespräche mit dem Bund zur perspektivischen Ausrichtung der Autobahnmeisterei Hemelingen und der Verkehrsmanagementzentrale fortzuführen.
5. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, ihn zu geeigneter Zeit erneut über den Fortgang der Reform zu berichten.